

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13299/040-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0030-VI/1/2016	Dr. Michael Hofer	15337		22. November 2016

Betrifft
Bundesgesetz, mit dem das Stabilitätsabgabegesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2016 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Stabilitätsabgabegesetz geändert wird, beschlossen:

Die österreichischen Kreditinstitute sind durch eine Vielzahl an Abgaben und Beiträgen in wirtschaftlicher Hinsicht belastet:

- Beiträge zum Einlagensicherungsfonds gemäß den §§ 18 bis 21 des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG),
- Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß den §§ 125 bis 127 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - BaSAG),
- Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 69, 70 und 71 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen

eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

- Beitrag zu den Kosten der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 19 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz - FMABG),
- Gebühr für die Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

Derartig hohe finanzielle Belastungen der österreichischen Kreditinstitute laufen dem Ziel der Eigenkapitalstärkung zuwider und können zu einem Wettbewerbsnachteil in der Eurozone führen.

Diese vom Land Niederösterreich in der Vergangenheit wiederholt geäußerten Bedenken werden nun offenbar auch vom Bund aufgegriffen.

So heißt es etwa im Allgemeinen Teil der Erläuterungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs:

„Andere europäische Länder, die eine Bankenabgabe im Zuge der Finanzkrise eingeführt hatten, senkten mittlerweile ihre jeweiligen Abgaben schon deutlich oder ermöglichten die Anrechnung schon geleisteter Abgaben auf deren Bankenabwicklungsfonds. Neben der Belastung der Kostenstruktur der betroffenen österreichischen Banken sind daher inzwischen ungleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Banken mit Sitz im Ausland und ein relevanter standortpolitischer Nachteil für österreichische Banken entstanden, der deren internationale Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst. (...) Im Lichte dieser Entwicklungen haben auch andere europäische Länder, die eine Bankenabgabe im Zuge der Finanzkrise eingeführt haben, einen Revisionsprozess eingeleitet, der zu einer Absenkung der Abgabe oder zu einer Anrechnung auf zu leistende Abwicklungsbeiträge geführt hat.“

In diesem Sinn müssen die Beiträge zum Einlagensicherungsfonds, die Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und die Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds auf die Stabilitätsabgabe angerechnet werden.

Zu Z 1 lit. a des Entwurfs:

Die Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe soll u.a. um „Gedekte Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015“ vermindert werden.

Dazu ist festzustellen, dass es weder aus juristischer noch aus wirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar erscheint, warum Pfandbriefe einen geringeren Sicherheitsstandard als gedeckte Einlagen verkörpern sollten.

Pfandbriefe erfüllen durch den definitionsgemäß zu haltenden Deckungsstock (hypothekarisch oder öffentlich) ein höchstes Maß an Sicherheit, das den gedeckten Einlagen (mit ex ante zu bildendem, derzeit noch im Aufbau befindlichem Einlagensicherungsfonds und ex post zu erhebenden Sonderbeiträgen) um nichts nachsteht. Sie erfüllen durch die zusätzlichen Überdeckungserfordernisse (siehe PfandbriefG u. a.) sogar höhere Sicherheitsanforderungen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in der Insolvenz eines Kreditinstitutes der Deckungsstock aus Gläubigersicht mit dem Recht auf Absonderung von der allgemeinen Masse ausgestattet ist.

Es wird daher gefordert, in § 2 Abs. 2 Stabilitätsabgabegesetz auch Pfandbriefe gemäß Hypothekendarlehenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (HypBG) und gemäß dem Gesetz vom 21. Dezember 1927 über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Pfandbriefgesetz - PfandbriefG) sowie fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) aufzunehmen.

Zu Z 1 lit. b und c des Entwurfs:

Bereits bisher war die Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe u. a. um „Verbindlichkeiten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsgesetz 1981 (...) übernommen hat“ zu vermindern.

Nunmehr soll die Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe zusätzlich um „Verbindlichkeiten der "Österreichischer Exportfonds" GmbH, die der Refinanzierung von Rechtsgeschäften mit Haftung des Bundes gemäß §§ 1 und 2 AusfFG dienen“, und um „Verbindlichkeiten der Oesterreichische Entwicklungsbank AG, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 AusfFG eingegangen worden sind“, vermindert werden, wobei anzumerken ist, dass der Bund auch für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG Haftungen übernehmen kann.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird dazu ausgeführt:

„Die Ausnahmen in den Ziffern 5, 7 und 8 tragen dem besonderen Charakter der Förderinstitutionen Oesterreichische Kontrollbank AG, Österreichischer Exportfonds GesmbH und Oesterreichische Entwicklungsbank AG Rechnung. Diese haben auf Basis des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG) und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) einen expliziten Förderauftrag zur Absicherung und Finanzierung von Exportgeschäften und Auslandsinvestitionen sowie zur nachhaltigen Entwicklungsfinanzierung. (...) Eine Belastung durch die Stabilitätsabgabe würde sich daher negativ auf den im AusfFG und AFFG intendierte Gesetzeszwecke auswirken und zu einer Belastung der österreichischen Exportwirtschaft und da insbesondere der KMUs führen. Auch die Ziele der Oesterreichischen Entwicklungsbank könnten nicht in bestmöglicher Form erreicht werden.“

Der Umstand, dass Kredite von der Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe ausgenommen werden, führt dazu, dass sich deren Verzinsung verringert, weil die Banken darin nicht eine Tangente für die Stabilitätsabgabe einkalkulieren müssen.

Eine derartige Förderwirkung haben allerdings auch Haftungen der Länder, weshalb die Ausnahme von der Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe nur für die Verbindlichkeiten von Unternehmen, die Förderungen des Bundes abwickeln, eine Ungleichbehandlung der Länder darstellt.

Es wird daher gefordert, in § 2 Abs. 2 Stabilitätsabgabegesetz auch eine Ausnahmebestimmung für Kredite, für die die Länder die Haftung übernommen haben, um Dritten günstige Finanzierungen zu ermöglichen, insbesondere für Wohnbauförderungskredite und Wirtschaftsförderungskredite, aufzunehmen.

Zu Z 3 des Entwurfs:

Die Einführung einer Zumutbarkeitsgrenze und einer Belastungsobergrenze für die Stabilitätsabgabe wird begrüßt.

Abzulehnen ist jedoch die Bestimmung in § 4 Z 2 Stabilitätsabgabegesetz, dass bei der Ermittlung der Belastungsobergrenze für „die Berechnung des Durchschnitts (...) negative Jahresergebnisse mit Null anzusetzen“ sind.

Dies bewirkt, dass der „Durschnitt der letzten drei nach Abs. 1 ermittelten Jahresergebnisse“ und damit die Belastungsobergrenze tendenziell angehoben werden.

Schon bisher war es unsachlich, dass Kreditinstitute selbst dann eine Stabilitätsabgabe zu entrichten hatten, wenn sie ein negatives Jahresergebnis aufwiesen. Die Auswirkungen dieser Vorgangsweise werden im Allgemeinen Teil der Erläuterungen in den letzten beiden Sätzen des vorletzten Absatzes des Punktes „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ zutreffend beschrieben.

Diese Unsachlichkeit würde dadurch, dass bei der Berechnung der Belastungsobergrenze negative Jahresergebnisse mit Null anzusetzen sind, wenn auch in abgemilderter Form, so doch fortgeführt werden.

Es wird daher gefordert, in § 4 Z 2 Stabilitätsabgabegesetz den letzten Satz entfallen zu lassen.

Zu Z 7 des Entwurfs:

Bisher gilt die Stabilitätsabgabe als Betriebsausgabe, wodurch sie den Gewinn der Kreditinstitute und damit die von ihnen zu entrichtende Körperschaftsteuer vermindert.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll nur mehr die Sonderzahlung, nicht mehr hingegen die Stabilitätsabgabe selbst als Betriebsausgabe gelten.

Es wird abgelehnt, die Reduktion der Stabilitätsabgabe durch eine Erhöhung der von den Kreditinstituten zu zahlenden Körperschaftsteuer teilweise zunichte zu machen.

Es wird daher gefordert, in § 10 Stabilitätsabgabegesetz auch die Stabilitätsabgabe als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur